

| ① Neu | ② Bisher | ③ Bemerkungen |
|--|--|---|
| <p>Art. 88 <u>Budget</u> und Rechnung Der Kirchgemeinderat legt dem zuständigen Organ jährlich <u>das Budget</u>, die Steueranlage sowie die <u>Jahresrechnung</u> zum Beschluss vor.</p> | <p>Art. 88 Voranschlag und Rechnung Der Kirchgemeinderat legt dem zuständigen Organ jährlich den Voranschlag, die Steueranlage sowie die Bestandes- und Verwaltungsrechnung zum Beschluss vor.</p> | <p>Es handelt sich hierbei um terminologische Anpassungen an die Begrifflichkeit gemäss HRM2 (vgl. auch Art. 90 Abs. 2 KiO, <i>in fine</i>).</p> |
| <p>Art. 89 <u>Rechnungsprüfung</u> <i>Kirche Bern</i> Die Rechnungen werden durch <u>das Rechnungsprüfungsorgan</u> regelmässig nach Massgabe der staatlichen Vorschriften geprüft. <i>Kirche Kanton Jura</i> Die Rechnungen werden durch die Revisoren regelmässig geprüft.</p> | <p>Art. 89 Rechnungskontrolle <i>Kirche Bern</i> Die Rechnungen werden durch die Revisoren oder die Rechnungsprüfungskommission regelmässig nach Massgabe der staatlichen Vorschriften geprüft. <i>Kirche Kanton Jura</i> Die Rechnungen werden durch die Revisoren regelmässig geprüft.</p> | <p>Die vorgeschlagene Änderung stellt eine Anpassung an die Terminologie des bernischen Gemeinderechts dar. Die bisherige Formulierung erweist sich zudem als etwas zu eng, weil gemäss Art. 122 Abs. 1 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (BSG 170.111) nebst der Rechnungsprüfungskommission und einen oder mehreren Revisor/innen auch eine externe Revisionsstelle ein Organ der Rechnungsprüfung sein kann.</p> |
| <p>Art. 90 Kirchensteuern ¹ Das Recht der Kirchgemeinden, Kirchensteuern zu erheben, ist staatlich geregelt. ² Der Ertrag der Kirchensteuern darf nur für Aufgaben verwendet werden, die der Kirchgemeinde durch staatliche Erlasse, durch eigene Reglemente oder durch besondere im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften gefasste Beschlüsse übertragen worden sind. Das Eigenkapital steht der Kirchgemeinde <u>unter Beachtung übergeordneter Vorgaben zur Deckung von Aufwandüberschüssen zur Verfügung</u>. <i>Kirche Bern</i> ³ <u>Der Ertrag</u> der Kirchensteuern der juristischen Personen <u>darf nicht für kultische Zwecke verwendet werden</u>.</p> | <p>Art. 90 Kirchensteuern ¹ Das Recht der Kirchgemeinden, Kirchensteuern zu erheben, ist staatlich geregelt. ² Der Ertrag der Kirchensteuern darf nur für Aufgaben verwendet werden, die der Kirchgemeinde durch staatliche Erlasse, durch eigene Reglemente oder durch besondere im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften gefasste Beschlüsse übertragen worden sind. Das Eigenkapital steht der Kirchgemeinde für bevorstehende grössere Aufgaben zur Verfügung, deren Finanzierung den Rahmen des jährlichen Budgets übersteigt. <i>Kirche Bern</i> ³ Den Kirchgemeinden wird empfohlen, die Erträge der Kirchensteuern der juristischen Personen, soweit sie nicht dem Finanzausgleich zugeführt werden müssen, vorab für die Erfüllung sozialer Aufgaben zu verwenden.</p> | <p>In Abs. 2, zweiter Satz, stimmt die aktuelle Formulierung nicht mehr exakt mit den Festlegungen nach HRM2 überein. Das Eigenkapital kann lediglich zur Deckung von «Aufwandüberschüssen» verwendet werden, nicht aber als Vorfinanzierung grösserer Aufgaben (im Sinne von Investitionen). Mit Inkrafttreten des Landeskirchengesetzes wird für die Erträge der Kirchensteuern juristischer Personen eine negative Zweckbindung gelten. Demnach dürfen die betreffenden Steuereinnahmen nicht für kultische Zwecke verwendet werden.</p> |

| | | |
|--|---|--|
| <p><i>Kirche Kanton Jura</i></p> <p>³ Der Ertrag der Kirchensteuern der juristischen Personen dient der Erfüllung der Aufgaben und der Deckung der Verwaltungskosten der Kirche.</p> <p><i>Art. 90 Abs. 3 Solothurn:</i></p> <p>Die Verwendung der Kirchensteuern juristischer Personen ist durch das Finanzausgleichsgesetz des Kantons Solothurn geregelt.</p> | <p><i>Kirche Kanton Jura</i></p> <p>³ Der Ertrag der Kirchensteuern der juristischen Personen dient der Erfüllung der Aufgaben und der Deckung der Verwaltungskosten der Kirche.</p> <p><i>Art. 90 Abs. 3 Solothurn:</i></p> <p>Die Verwendung der Kirchensteuern juristischer Personen ist durch das Finanzausgleichsgesetz des Kantons Solothurn geregelt.</p> | <p>Wie in Abs. 2 sowie in der Spalte «Kirche Kanton Jura» soll künftig der Sigular «Ertrag» verwendet werden (terminologische Harmonisierung innerhalb des Art. 90 Abs. 3 KiO).</p> |
| <p>Art. 107 Kirchenkreise</p> <p>¹ <u>Kirchgemeinden, in denen sich zur Förderung des Gemeindelebens eine Gliederung nahe legt, können im Organisationsreglement Kirchenkreise vorsehen.</u></p> <p>² <u>Sie können Organen der Kirchenkreise Aufgaben und Befugnisse zuweisen, die nach den staatlichen und kirchlichen Bestimmungen dem Kirchgemeinderat oder der Gesamtheit der Stimmberechtigten zustehen.</u></p> <p>³ <u>Die kirchlichen Bestimmungen über den Kirchgemeinderat und die Stimmberechtigten gelten im Umfang dieser Zuweisung sinngemäss auch für die Organe der Kirchenkreise.</u></p> | <p>Art. 107 Kirchenkreise</p> <p>Grosse Kirchgemeinden, in denen sich zur Förderung des Gemeindelebens eine Gliederung nahe legt, können in ihrem Kirchgemeindereglement die Schaffung von Kirchenkreisen vorsehen. Im Kanton Bern ist dazu die Genehmigung der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion erforderlich.</p> | <p>Gemäss dem Landeskirchengesetz (Art. 12 Abs. 3) steht die Möglichkeit von Kirchenkreisen nicht nur den «grossen» Kirchgemeinden offen. Kirchenkreise müssen zudem in einem Organisationsreglement festgehalten sein. Daher gilt es die bisherige Formulierung in Art. 107 KiO anzupassen.</p> <p>Die staatliche Genehmigung ergibt sich bereits aus der kantonalen Gemeindegesetzgebung und muss daher in der Kirchenordnung nicht nochmals erwähnt werden.</p> <p>Absatz 2 will im Sinne einer Klärung bewirken, dass Organe der Kirchenkreise auch kirchenrechtliche Aufgaben und Befugnisse eines Kirchgemeinderates oder der Gesamtheit der Stimmberechtigten (die ihren Willen i.d.R. an der Kirchgemeindeversammlung ausüben [vgl. Art. 12 Abs. 2 GG] wahrnehmen können, sofern eine entsprechende Zuweisung erfolgt ist. Die Zuweisung kann gegebenenfalls auch relativ weit gefasst werden.</p> <p>Absatz 3 verdeutlicht, dass die kirchlichen Bestimmungen über den Kirchgemeinderat und die Stimmberechtigten (i.d.R. Kirchgemeindeversammlung) im Umfang der Zuweisung auf die Organe der Kirchenkreise anwendbar sind. Die vorliegende Bestimmung behandelt kirchliche Angelegenheiten. Die gemeinderechtlichen Be-</p> |

| | | |
|---|---|--|
| | | fugnisse des Kirchgemeinderates und der Gesamtheit der Stimmberechtigten bleiben vorbehalten. |
| <p>Art. 108 Befugnisse und Formen der Entscheidung</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten entscheiden die Geschäfte, die ihnen durch die staatlichen Vorschriften oder durch die [inner]kirchliche Gesetzgebung zugewiesen sind, an der Kirchgemeindeversammlung, soweit nicht das Kirchgemeindeglement an deren Stelle allgemein oder für besondere Fälle die Urnenabstimmung vorsieht.</p> <p><i>Kirche Bern</i></p> <p>² Die Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden können im Rahmen des Gemeindegesetzes in ihrem Kirchgemeindeglement bestimmte Geschäfte einem Parlament übertragen.</p> <p><i>Kirche Kanton Jura</i></p> <p>² gegenstandslos</p> <p><i>Art. 108 Abs. 1 Solothurn:</i></p> <p>Die Stimmberechtigten entscheiden die Geschäfte, die ihnen durch die staatlichen Vorschriften oder durch die [inner]kirchliche Gesetzgebung zugewiesen sind, an der Kirchgemeindeversammlung, soweit nicht das Gemeindegesetz oder die Kirchgemeindeordnung die Urnenabstimmung oder Urnenwahl vorsieht oder die ausserordentliche Gemeindeorganisation eingeführt ist.</p> <p><i>Art. 108 Abs. 2 Solothurn:</i></p> <p>Die Kirchgemeinden können im Rahmen des Gemeindegesetzes die ausserordentliche Gemeindeorganisation einführen.</p> | <p>Art. 108 Befugnisse und Formen der Entscheidung</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten entscheiden die Geschäfte, die ihnen durch die staatlichen Vorschriften oder durch die innerkirchliche Gesetzgebung zugewiesen sind, an der Kirchgemeindeversammlung, soweit nicht das Kirchgemeindeglement an deren Stelle allgemein oder für besondere Fälle die Urnenabstimmung vorsieht.</p> <p><i>Kirche Bern</i></p> <p>² Grosse Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden können im Rahmen des Gemeindegesetzes in ihrem Kirchgemeindeglement bestimmte Geschäfte einem Grossen Kirchenrat übertragen.</p> <p><i>Kirche Kanton Jura</i></p> <p>² gegenstandslos</p> <p><i>Art. 108 Abs. 1 Solothurn:</i></p> <p>Die Stimmberechtigten entscheiden die Geschäfte, die ihnen durch die staatlichen Vorschriften oder durch die innerkirchliche Gesetzgebung zugewiesen sind, an der Kirchgemeindeversammlung, soweit nicht das Gemeindegesetz oder die Kirchgemeindeordnung die Urnenabstimmung oder Urnenwahl vorsieht oder die ausserordentliche Gemeindeorganisation eingeführt ist.</p> <p><i>Art. 108 Abs. 2 Solothurn:</i></p> <p>Die Kirchgemeinden können im Rahmen des Gemeindegesetzes die ausserordentliche Gemeindeorganisation einführen.</p> | <p>Gemäss Art. 24 des kantonalen Gemeindegesetzes ist die organisationsrechtliche Möglichkeit zur Einsetzung eines Parlamentes nicht auf grosse Gemeinden eingeschränkt. Wie bei den Kirchenkreisen dürfte ausserdem die Grösse kein zwingendes Kriterium bilden (vgl. Bemerkungen zu Art. 107). Anstelle der Bezeichnung «Grosser Kirchenrat» soll daher – entsprechend der gemeinderrechtlichen Terminologie – die neutrale Sachbezeichnung «Parlament» verwendet werden. Das Kirchgemeindepament einer Gesamtkirchgemeinde wird sich aber weiterhin gemäss deren Bestimmungen im Organisationsreglement «Grosser Kirchenrat» nennen können.</p> |
| <p>Art. 119 Kommissionen</p> <p><i>Kirche Bern</i></p> <p>¹ Die Kirchgemeinde kann durch einen Erlass ständige Kommissionen einsetzen. <u>Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis müssen in einem Reglement geregelt werden.</u></p> | <p>Art. 119 Kommissionen</p> <p><i>Kirche Bern</i></p> <p>¹ Die Kirchgemeinde kann durch einen Erlass ständige Kommissionen einsetzen und ihnen bestimmte Befugnisse erteilen.</p> | <p>Nach bundesgerichtlicher Praxis müssen Kommissionen mit Entscheidungsbefugnissen in einem Reglement geregelt werden. Entsprechend</p> |

| | | |
|--|--|---|
| <p>² Zur Behandlung besonderer Aufgaben können durch einfachen Beschluss nichtständige Kommissionen oder Arbeitsgruppen bestellt werden mit der Möglichkeit, den zuständigen Organen Anträge zu unterbreiten, über Kredite zu verfügen und bestimmte Rechtsgeschäfte abzuschliessen.</p> <p><i>Kirche Kanton Jura</i></p> <p>Neben den durch das [inner]kirchliche Recht vorgeschriebenen, kann die Kirchgemeinde in ihrem Kirchgemeindereglement weitere ständige Kommissionen einsetzen und ihnen bestimmte Befugnisse erteilen.</p> <p><i>Art. 119 Abs. 1 Solothurn:</i></p> <p>Die Kirchgemeinde kann in ihrer Kirchgemeindeordnung nebst der Rechnungsprüfungs- und der Steuerkommission weitere ständige Kommissionen einsetzen</p> <p><i>Art. 119 Abs. 2 Solothurn:</i></p> <p>Mit der Behandlung besonderer Aufgaben können im Rahmen zulässiger Delegation ausserhalb der Kirchgemeindeordnung Spezialkommissionen oder Arbeitsgruppen betraut werden.</p> | <p>² Zur Behandlung besonderer Aufgaben können durch einfachen Beschluss nichtständige Kommissionen oder Arbeitsgruppen bestellt werden mit der Möglichkeit, den zuständigen Organen Anträge zu unterbreiten, über Kredite zu verfügen und bestimmte Rechtsgeschäfte abzuschliessen.</p> <p><i>Kirche Kanton Jura</i></p> <p>Neben den durch das innerkirchliche Recht vorgeschriebenen, kann die Kirchgemeinde in ihrem Kirchgemeindereglement weitere ständige Kommissionen einsetzen und ihnen bestimmte Befugnisse erteilen.</p> <p><i>Art. 119 Abs. 1 Solothurn:</i></p> <p>Die Kirchgemeinde kann in ihrer Kirchgemeindeordnung nebst der Rechnungsprüfungs- und der Steuerkommission weitere ständige Kommissionen einsetzen</p> <p><i>Art. 119 Abs. 2 Solothurn:</i></p> <p>Mit der Behandlung besonderer Aufgaben können im Rahmen zulässiger Delegation ausserhalb der Kirchgemeindeordnung Spezialkommissionen oder Arbeitsgruppen betraut werden.</p> | <p>dem Musterorganisationsreglement des kantonalen Amtes für Gemeinden und Raumordnung gilt es dies in Absatz 1 zu verdeutlichen.</p> |
| <p>Art. 126 Pfarrstellen</p> <p><i>Kirche Bern</i></p> <p><u>¹ Die Synode beschliesst Vorgaben zu den Pfarrstellen sowie deren Zuordnung zu den Kirchgemeinden, Gesamtkirchgemeinden, Kirchgemeindevereinigungen, Gemeindeverbänden, Bezirken und weiteren Institutionen.</u></p> <p><u>² Der Synodalrat oder eine durch diesen eingesetzte Kommission ordnet die Stellen nach diesen Vorgaben zu.</u></p> <p><i>Kirche Kanton Jura</i></p> <p>¹ In jeder Kirchgemeinde besteht für das Pfarramt mindestens eine Pfarrstelle.</p> <p>² Über die Errichtung weiterer und die Auflösung bestehender Pfarrstellen entscheidet die Kirchenversammlung auf Antrag der Behörden der betreffenden Kirchgemeinde.</p> | <p>Art. 126 Pfarrstellen</p> <p><i>Kirche Bern</i></p> <p>¹ In jeder Kirchgemeinde besteht für das Pfarramt in der Regel mindestens eine Pfarrstelle, die durch Beschluss des Regierungsrates ausnahmsweise auch in Verbindung mit einer anderen Kirchgemeinde besetzt werden kann.</p> <p>² Für die Schaffung weiterer Pfarrstellen gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p><i>Kirche Kanton Jura</i></p> <p>¹ In jeder Kirchgemeinde besteht für das Pfarramt mindestens eine Pfarrstelle.</p> <p>² Über die Errichtung weiterer und die Auflösung bestehender Pfarrstellen entscheidet die Kirchenversammlung auf Antrag der Behörden der betreffenden Kirchgemeinde.</p> | <p>Gemäss dem Leitsatz 5, den die Synode am 30. Mai 2017 verabschiedet hat (Tr. 8), richtet sich die Pfarrstellenzuordnung «bis 2022 nach den bisherigen kantonalen Bestimmungen» (vgl. Art. 40 Abs. 1 LKG i.V.m. Verordnung über die Zuordnung der vom Kanton besoldeten evangelisch-reformierten Pfarrstellen vom 28. Januar 2015 [EPZV; BSG 412.111]). Danach wird die Synode entsprechende Vorgaben formulieren. Dabei ist es beispielsweise denkbar, dass sie die Zahl der landeskirchlich besoldeten Pfarrstellen beschliesst (analog dem heutigen Grossratsbeschluss über die Zahl der vom Kanton besoldeten Pfarrstellen vom 4. September 2014 [BSG 412.11]), Zuteilungskriterien festlegt oder Bestimmungen zur Schaffung weiterer Pfarrstellen erlässt.</p> |

| | | |
|---|---|--|
| <p><i>Art. 126 Abs. 1 Solothurn:</i> Über die Schaffung, Auflösung und Zusammenlegung von Pfarrstellen entscheidet die Kirchgemeinde.</p> | <p><i>Art. 126 Abs. 1 Solothurn:</i> Über die Schaffung, Auflösung und Zusammenlegung von Pfarrstellen entscheidet die Kirchgemeinde.</p> | <p>Die Synode wird demnach eine führende Rolle bei der Zuteilung der Pfarrstellen einnehmen: Es ist an ihr, entsprechende Vorgaben für die Pfarrstellenzuordnung zu beschliessen.</p> <p>Der Synode wird es sodann weiterhin möglich sein, beispielsweise für die Errichtung kirchgemeindeeigener Pfarrstellen Bestimmungen zu erlassen. Hierzu besteht ein Erlass aus dem Jahre 1995 (KES 31.210).</p> <p>Es wird vorgeschlagen, dass der Synodalrat oder eine von ihm bezeichnete Kommission (z.B. in Anlehnung an die bisherige Pfarrstellenplanungskommission) über die einzelnen Zuordnungen an die Kirchgemeinden bzw. Gesamtkirchgemeinden, Kirchgemeindevereinigungen- und verbänden sowie an Institutionen der Spezialseelsorge (z.B. Psychiatrische Dienste) beschliessen soll. Eine Zuordnung könnte neu aber auch an Bezirke erfolgen.</p> |
| <p>Art. 128 Teilzeitpfarrstellen <i>Kirche Bern</i> <u>Der Synodalrat kann Bestimmungen</u> für die Errichtung <u>von Teilzeit</u>pfarrstellen <u>und die</u> Aufteilung bereits bestehender <u>Gemeindepfarrstellen erlassen.</u> <i>Kirche Kanton Jura</i> Über die Schaffung halbzzeitlicher Pfarrstellen entscheidet, auf begründetes Gesuch der betreffenden Kirchgemeinde, die Kirchenversammlung. <i>Art. 128 Solothurn:</i> Die Errichtung teilzeitlicher Pfarrstellen liegt in der Zuständigkeit der Kirchgemeinde.</p> | <p>Art. 128 Teilzeitpfarrstellen <i>Kirche Bern</i> Für die Aufteilung ordentlicher Gemeindepfarrstellen gelten die Vorschriften der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion. Für die Errichtung teilzeitlicher kirchgemeindeeigener Pfarrstellen oder für die Aufteilung bereits bestehender erlässt der Synodalrat Richtlinien. <i>Kirche Kanton Jura</i> Über die Schaffung halbzzeitlicher Pfarrstellen entscheidet, auf begründetes Gesuch der betreffenden Kirchgemeinde, die Kirchenversammlung. <i>Art. 128 Solothurn:</i> Die Errichtung teilzeitlicher Pfarrstellen liegt in der Zuständigkeit der Kirchgemeinde.</p> | <p>Der Synodalrat hat in einem Erlass aus dem Jahre 1995 (KES 31.220) Regelungen zu den Teilzeitpfarrstellen in Kirchgemeinden erlassen. Der betreffende Erlass bezieht sich allerdings nur auf kirchgemeindeeigene Pfarrstellen. Mit der vorgeschlagenen Anpassung soll bei Bedarf der Geltungsbereich auf alle Teilzeitpfarrstellen ausgedehnt werden können.</p> |

Art. 129 Rechtliche Stellung des Pfarrers*Kirche Bern*

¹ Für die rechtliche Stellung, die Verantwortlichkeit und die Pflichten und Rechte des Pfarrers sind die Bestimmungen **der kirchlichen und** staatlichen Gesetzgebung massgebend.

² gegenstandslos

Kirche Kanton Jura

¹ **Anstellungsbehörde und -voraussetzungen**, Stellung, Rechte und Pflichten des Pfarrers sowie die Verantwortlichkeiten **sind in der Kirchenverfassung** und in einer Verordnung der Kirchenversammlung geregelt.

Art. 129 Rechtliche Stellung des Pfarrers*Kirche Bern*

¹ Für die rechtliche Stellung, die Verantwortlichkeit und die Pflichten und Rechte des Pfarrers sind die Bestimmungen der staatlichen Gesetzgebung, insbesondere des Kirchengesetzes und der Kirchenverfassung massgebend.

² gegenstandslos

Kirche Kanton Jura

¹ Wahlfähigkeit und Wahl des Pfarrers richten sich nach der Kirchenverfassung.

² Verfahren der Pfarrwahl, Amtsdauer, Stellung, Rechte und Pflichten des Pfarrers sowie die Verantwortlichkeiten sind in einer Verordnung der Kirchenversammlung geregelt.

Art. 129 Abs. 1 Solothurn:

Der Hinweis auf das Kirchengesetz ist gegenstandslos.

Das Landeskirchengesetz legt als staatlicher Erlass fest, dass das Anstellungsverhältnis der Geistlichen öffentlich-rechtlicher Natur sein muss. Es sieht des Weiteren eine Verantwortlichkeit der Pfarrpersonen nach dem Modell der Staatshaftung vor. Zudem enthält es im Hinblick auf die übernommenen Arbeitsverhältnisse auch Bestimmungen zur Pensionskasse.

Im Übrigen wird aber künftig das Anstellungsverhältnis nicht mehr im Landeskirchengesetz geregelt sein, sondern in kirchlichen Erlassen. Diese neue Rechtslage gilt es in der Kirchenordnung nachzuvollziehen.

Die Bestimmung in Abs. 1 ist ausreichend offen formuliert, um die solothurnischen Realitäten abzudecken (insbesondere die Dienst- und Gehaltsordnungen der solothurnischen Kirchgemeinden). Die Solothurn-Spalte kann daher aufgehoben werden.

Vorliegend soll die Gelegenheit dazu genutzt werden, um die Bestimmungen in der Spalte «Kirche Kanton Jura» an die heutige Rechtslage in der Jura-Kirche anzupassen (vgl. insbes. *Ordonnance concernant les ecclésiastiques du 16 mai 1998 [KES 71.320]*). Es handelt sich um einen blossen Nachvollzug von Entscheidungen, welche die Kirchenversammlung der Jura-Kirche bereits gefällt hat, so dass deren Einverständnis zur angepassten Fassung angenommen werden kann.

Art. 130 Abs. 3 (Kirche Kanton Jura) der Kirchenordnung entspricht beinahe wörtlich Art. 29 Abs. 3 der erwähnten Ordonnance und bedarf daher keiner Anpassung.

Art. 133 Ferien, Freizeit*Kirche Bern*

¹ Der Ferienanspruch des Pfarrers richtet sich nach dem **anwendbaren kirchlichen Personalrecht**.

Art. 133 Ferien, Freizeit*Kirche Bern*

¹ Der Ferienanspruch des Pfarrers richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Regelung des Ferien- und Freizeitanspruchs wird sich bei bernischen Pfarrerrinnen

| | | |
|---|--|--|
| <p><i>Kirche Kanton Jura</i></p> <p>¹ Der Ferien- und Freizeitanspruch des Pfarrers ist in einer Verordnung der Kirchenversammlung geregelt.</p> <p>² Pro Woche hat die Pfarrerin Anspruch auf mindestens einen freien Tag und pro Monat mindestens einen freien Sonntag. Wo diese Regelung nicht durchführbar ist, sorgt der Kirchgemeinderat für angemessenen Ausgleich.</p> | <p><i>Kirche Kanton Jura</i></p> <p>Der Ferien- und Freizeitanspruch des Pfarrers ist in einer Verordnung der Kirchenversammlung geregelt.</p> <p>² Pro Woche hat die Pfarrerin Anspruch auf mindestens einen freien Tag und pro Monat mindestens einen freien Sonntag. Wo diese Regelung nicht durchführbar ist, sorgt der Kirchgemeinderat für angemessenen Ausgleich.</p> | <p>und Pfarrern neu nach den personalrechtlichen Bestimmungen des Synodalverbands richten, die sich ihrerseits nach dem kantonalen Personalrecht ausrichten. Die Formulierung «anwendbares kirchliches Personalrecht» deckt auch die Dienst- und Gehaltsordnung der solothurnischen Kirchgemeinden ab.</p> |
| <p>Art. 134 Stellvertretung</p> <p>¹ Die Pflicht zur Stellvertretung richtet sich nach den Vereinbarungen mit dem Kirchgemeinderat. Freisonntage und Ferien sind entsprechend einzuteilen.</p> <p>² Ist die Stellvertretung, namentlich bei längerer Krankheit oder während einer Vakanz, durch Amtskolleginnen oder durch den Regionalpfarrer nicht möglich, so setzt der Kirchgemeinderat einen als Pfarrer wählbaren Stellvertreter (Verweser) ein.</p> <p>³ Der Kirchgemeinderat kann Stellvertretungen kürzerer Dauer oder einzelne Dienste der Pfarrerin vorübergehend geeigneten Personen, welche die Voraussetzungen für die Ausübung des Pfarramts nicht erfüllen, teilweise oder ganz übertragen. Der Synodalrat regelt Voraussetzungen, Art und Dauer dieser Stellvertretung.</p> <p>⁴ Stellvertretungen, die über einzelne Dienste hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Synodalrates.</p> <p><i>Kirche Kanton Jura</i></p> <p>⁴ Stellvertretungen, die über einzelne Dienste hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Synodalrates und des Kirchenrates.</p> <p><i>Art. 134 Abs. 4 Solothurn:</i> [aufgehoben.]</p> | <p>Art. 134 Stellvertretung</p> <p>¹ Die Pflicht zur Stellvertretung richtet sich nach den Vereinbarungen mit dem Kirchgemeinderat. Freisonntage und Ferien sind entsprechend einzuteilen.</p> <p>² Ist die Stellvertretung, namentlich bei längerer Krankheit oder während einer Vakanz, durch Amtskolleginnen oder durch den Regionalpfarrer nicht möglich, so setzt der Kirchgemeinderat einen als Pfarrer wählbaren Stellvertreter (Verweser) ein.</p> <p>³ Der Kirchgemeinderat kann Stellvertretungen kürzerer Dauer oder einzelne Dienste der Pfarrerin vorübergehend geeigneten Personen, welche die Voraussetzungen für die Ausübung des Pfarramts nicht erfüllen, teilweise oder ganz übertragen. Der Synodalrat regelt Voraussetzungen, Art und Dauer dieser Stellvertretung.</p> <p><i>Kirche Bern</i></p> <p>⁴ Stellvertretungen, die über einzelne Dienste hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Synodalrates. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion nach staatlichem Recht.</p> <p><i>Kirche Kanton Jura</i></p> <p>⁴ Stellvertretungen, die über einzelne Dienste hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Synodalrates und des Kirchenrates.</p> <p><i>Art. 134 Abs. 4 Solothurn:</i> Stellvertretungen, die über einzelne Dienste hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Synodalrates.</p> | <p>Stellvertretungen, die über einzelne Dienste hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Synodalrates. Die Zustimmung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion wird demgegenüber nicht mehr erforderlich sein. Damit findet eine Angleichung an die Rechtslage statt, wie sie bereits heute für das solothurnische Kirchengebiet gilt. Die Spalte Solothurn muss somit nicht mehr weitergeführt werden.</p> |

| | | |
|---|--|---|
| <p>Art. 135 Inhaberinnen gemeindeeigener Pfarrstellen <i>Kirche Bern</i></p> <p>¹ Inhaberinnen von kirchgemeindeeigenen Pfarrstellen sind in der Ausübung ihres Berufes den ordentlichen Gemeindepfarrerinnen gleichgestellt.</p> <p>² Der rechtliche Stellung der Stelleninhaber entspricht derjenigen der durch die Kirche besoldeten Pfarrerinnen.</p> <p>³ Voraussetzung für die Anstellung ist die Aufnahme in den bernischen Kirchendienst.</p> <p><i>Art. 135 Solothurn und Jura: gegenstandslos</i></p> | <p>Art. 135 Inhaberinnen gemeindeeigener Pfarrstellen <i>Kirche Bern</i></p> <p>¹ Inhaberinnen von kirchgemeindeeigenen Pfarrstellen sind in der Ausübung ihres Berufes den ordentlichen Gemeindepfarrerinnen gleichgestellt.</p> <p>² Der rechtliche Stellung der Stelleninhaber entspricht derjenigen der durch den Kanton besoldeten Pfarrerinnen. Der Synodalrat übernimmt dabei die Funktionen, die bei staatlichen Pfarrstellen der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion obliegen.</p> <p>³ Voraussetzung für die Anstellung ist die Aufnahme in den bernischen Kirchendienst.</p> <p><i>Art. 135 Solothurn und Jura: gegenstandslos</i></p> | <p>Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an das neue Landeskirchengesetz (Geistliche werden nicht mehr direkt durch den Kanton Bern besoldet).</p> |
| <p>Art. 151a Regionalpfarrer</p> <p>¹ Der Synodalrat legt die Pfarrstellen für Regionalpfarrämter fest.</p> <p>² Die Regionalpfarrer unterstützen und beraten die Kirchgemeinden. Sie wirken darauf hin, dass in den Kirchgemeinden gute Arbeitsverhältnisse herrschen.</p> <p>³ Sie übernehmen oder vermitteln bei Krankheit, Abwesenheit oder Vakanz Stellvertretungen für die Gemeindepfarrerinnen in ihrem Wirkungskreis.</p> <p>⁴ In Konflikten, die eine Kirchgemeinde nicht selbst lösen kann, leisten die Regionalpfarrer auf Ersuchen des Kirchgemeinderates oder einer beteiligten Partei, auf Anweisung des Synodalrats oder von Amtes wegen beratende Hilfe.</p> <p>⁵ Sie erfüllen nach Massgabe der Verordnung des Synodalrates und der Arbeitsbeschreibung für die konkrete Stelle weitere Aufgaben.</p> <p>⁶ Der Synodalrat kann durch Verordnung den Regionalpfarrerinnen in ihren Aufgabenbereichen Entscheidungsbefugnisse übertragen.</p> | <p>Art. 151a Regionalpfarrer <i>Kirche Bern</i></p> <p>¹ Der Kanton bezeichnet im Einvernehmen mit dem Synodalrat die Pfarrstellen für Regionalpfarrämter im Kanton Bern.</p> <p><i>Kirche Kanton Jura</i></p> <p>¹ gegenstandslos</p> <p>² Die Regionalpfarrer übernehmen oder vermitteln bei Krankheit, Abwesenheit oder Vakanz Stellvertretungen für die Gemeindepfarrerinnen in ihrem Wirkungskreis.</p> <p>³ Sie erfüllen nach Massgabe der Verordnung des Synodalrates und der Arbeitsbeschreibung für die konkrete Stelle weitere Aufgaben, namentlich in der Begleitung und Beratung der Kirchgemeinden und der Gemeindepfarrer.</p> <p>⁴ Der Wirkungskreis der Regionalpfarrerin richtet sich nach ihrer Arbeitsbeschreibung. Vorbehalten bleiben vertragliche Regelungen mit der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Jura und allfällige weitere Vereinbarungen, namentlich betreffend den Kirchlichen Bezirk Solothurn.</p> | <p>Der Synodalrat wird neu Anstellungsbehörde der Regionalpfarrerinnen und -pfarrer sein (Art. 17 Abs. 2 lit. c Personalreglement für die Pfarerschaft). Ihm wird es daher obliegen, die Pfarrstellen für die Regionalpfarrämter zu definieren (Abs. 1).</p> <p>Zu den wichtigsten Aufgaben der Regionalpfarrer/innen gehört die Unterstützung und Beratung der Kirchgemeinden. Entsprechend einem anlässlich der Sommersynode 2018 (Tr. 7) beschlossenen Leitsatz gilt es besonders darauf zu achten, dass gute Arbeitsverhältnisse dauerhaft gewährleistet sind (Abs. 2).</p> <p>Auch künftig werden die Regionalpfarrer/innen bei Krankheit, Abwesenheit oder Vakanz zu Gunsten der Kirchgemeinden Stellvertretungsdienste übernehmen oder vermitteln können (Abs. 3).</p> <p>Nach der Verordnung über die Beratung, Unterstützung und Aufsicht vom 13. Dezember 2012 (KES 45.030) leisten die Regionalpfarrer/innen auf Ersuchen einer am Konflikt beteiligten Partei oder des Kirchgemeinderats, auf Anweisung</p> |

| | | |
|---|--|--|
| <p><u>Kirche Bern</u></p> <p><u>7 Die Regionalpfarrer begleiten und unterstützen die Kirchgemeinderäte und die Gemeindepfarrer in Belangen des Pfarrdienstverhältnisses, insbesondere im Hinblick auf die Anstellung, die Führung von Mitarbeitengesprächen sowie die Beendigung.</u></p> <p><u>Art. 151a Solothurn und Jura:</u></p> <p>Vorbehalten bleiben vertragliche Regelungen mit der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Jura und d dem Kirchlichen Bezirk Solothurn.</p> | <p>⁵ Der Synodalrat regelt die Unterstellung der Regionalpfarrer, deren Aufgaben und weitere Einzelheiten durch Verordnung.</p> | <p>des Synodalrates oder von Amtes wegen beratende Hilfe (Art. 16 Abs. 1). Diese wichtige Funktion der Regionalpfarrer/innen soll in der Kirchenordnung explizit verankert werden (Abs. 4).</p> <p>Weiterhin soll gelten, dass der Synodalrat durch Verordnung oder in der Arbeitsbeschreibung weitere Aufgaben an die Regionalpfarrer/innen übertragen kann. Mittels Verordnung kann er sodann Entscheidungsbefugnisse übertragen, sofern diese im Aufgabenbereich einer Regionalpfarrperson liegen (Abs. 5 und 6).</p> <p>Im bernischen Kirchengebiet werden die Regionalpfarrer/innen eine begleitende und unterstützende Rolle in Belangen des Pfarrdienstverhältnisses übernehmen. Diese Funktion wurde bisher vom Beauftragten für kirchliche Angelegenheiten wahrgenommen, der indes vom Kanton Bern künftig für andere Aufgaben eingesetzt wird (Abs. 7, Kirche Bern).</p> <p>Am Vorbehalt zugunsten der Jura-Kirche und des solothurnischen Kirchengebiets gilt es festzuhalten (Solothurn und Jura).</p> |
| <p>2. Aufbau und Organisation</p> <p><u>Hinweis Synode (Verbandssynode, Kirchensynode)</u> Nachfolgend wird für «Verbandssynode» und „Kirchensynode» einheitlich die Bezeichnung «Synode» verwendet. Streng genommen wäre zwischen «Verbandssynode» und «Kirchensynode» zu unterscheiden. Die «Verbandssynode» besteht aus 200 Mitgliedern, nämlich 197 aus den Kantonen Bern und Solothurn sowie 3 aus den Kirchgemeinden der Evangelisch-reformierten Kirche von Republik und Kanton Jura. Die «Kirchensynode» besteht aus 197 Mitgliedern der Kantone Bern und Solothurn. Die bernische Kirchengesetzgebung (Landeskirchengesetz, Kirchenverfassung) gebraucht die Bezeichnung «Kirchensynode», im Staatsvertrag zwischen Bern und Jura heisst es «Verbandssynode». In der Praxis können alle genannten Bezeichnungen</p> | <p>2. Aufbau und Organisation</p> <p><u>Hinweis Synode (Verbandssynode, Kirchensynode)</u> Nachfolgend wird für «Verbandssynode» und «Kirchensynode» einheitlich die Bezeichnung «Synode» verwendet. Streng genommen wäre zwischen «Verbandssynode» und «Kirchensynode» zu unterscheiden. Die «Verbandssynode» besteht aus 200 Mitgliedern, nämlich 197 aus den Kantonen Bern und Solothurn sowie 3 aus den Kirchgemeinden der Evangelisch-reformierten Kirche von Republik und Kanton Jura. Die «Kirchensynode» besteht aus 197 Mitgliedern der Kantone Bern und Solothurn. Die bernische Kirchengesetzgebung (Kirchengesetz, Kirchenverfassung) gebraucht die Bezeichnung «Kirchensynode», im Staatsvertrag zwischen Bern und Jura heisst es «Verbandssynode». In der Praxis können alle genannten Bezeichnungen verwendet</p> | <p>Es handelt sich hierbei um eine reine redaktionelle Anpassung.</p> |

verwendet werden, nämlich «Synode», «Verbandssynode» und «Kirchensynode».

Art. 168 Synode: Zuständigkeiten und Aufgaben

¹ Die Befugnisse der Synode sind in den dem Synodalverband zugrunde liegenden Konventionen, in der Kirchenverfassung und in dieser Kirchenordnung festgelegt.

² Die Synode **kann in** allen **inner** kirchlichen **Angelegenheiten Beschluss** fassen **sowie R**eglemente und Richtlinien erlassen, soweit nicht andere Organe hierzu ausdrücklich ermächtigt sind.

³ Bei den Beschlüssen über die Herausgabe von Liturgie und Gesangbuch hat die Bezirkssynode Jura ein Antragsrecht für die französischsprachigen Kirchgemeinden.

⁴ Die Synode erlässt ihre Geschäftsordnung.

⁵ Sie kann gesamtkirchliche Dienste und Institutionen schaffen. Der Synodalrat ist für die Stellenbewirtschaftung verantwortlich.

⁶ Sie erlässt das Reglement über die kirchlichen Bezirke.

⁷ Sie wählt die Delegierten in die Abgeordnetenversammlung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes für die Dauer einer Legislaturperiode. Der Synodalrat hat ein Vorschlagsrecht für drei Abgeordnete.

⁸ **Sie nimmt im Rahmen des Vorberatungs- und Antragsrechts Stellung zu geplanten Gesetzen und rechtsetzenden interkantonalen Vereinbarungen des Kanton mit unmittelbarer Bedeutung für die Kirche.**

Kirche Kanton Jura

¹ Die Befugnisse der Kirchenversammlung sind in der Kirchenverfassung und in dieser Kirchenordnung festgelegt.

² Sie erlässt für sich, den Kirchenrat und die Rekurskammer je eine Geschäftsordnung.

werden, nämlich «Synode», «Verbandssynode» und «Kirchensynode».

Art. 168 Synode: Zuständigkeiten und Aufgaben

¹ Die Befugnisse der Synode sind in den dem Synodalverband zugrunde liegenden Konventionen, im staatlichen Recht des Kantons Bern, in der Kirchenverfassung und in dieser Kirchenordnung festgelegt.

² Die Synode ist für alle innerkirchlichen Angelegenheiten zuständig. Sie kann darüber hinaus Beschluss fassen und Verordnungen, Reglemente und Richtlinien erlassen, soweit nicht andere Organe hierzu ausdrücklich ermächtigt sind.

³ Bei den Beschlüssen über die Herausgabe von Liturgie und Gesangbuch hat die Bezirkssynode Jura ein Antragsrecht für die französischsprachigen Kirchgemeinden.

⁴ Die Synode erlässt ihre Geschäftsordnung.

⁵ Sie kann gesamtkirchliche Dienste und Institutionen schaffen. Der Synodalrat ist für die Stellenbewirtschaftung verantwortlich.

⁶ Sie erlässt das Reglement über die kirchlichen Bezirke.

⁷ Sie wählt die Delegierten in die Abgeordnetenversammlung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes für die Dauer einer Legislaturperiode. Der Synodalrat hat ein Vorschlagsrecht für drei Abgeordnete.

Kirche Kanton Jura

¹ Die Befugnisse der Kirchenversammlung sind in der Kirchenverfassung und in dieser Kirchenordnung festgelegt.

² Sie erlässt für sich, den Kirchenrat und die Rekurskammer je eine Geschäftsordnung.

Das neue Landeskirchengesetz wird bisher noch erwähnte Befugnisse der Synode nicht mehr benennen. Die meisten der betreffenden Kompetenzen werden heute im kirchlichen Recht freilich bereits erwähnt:

- Erlass der Kirchenverfassung: vgl. Art. 40 Kirchenverfassung
- Regelungen zum Referendum, zu Abstimmungen und Ausübung des Vorschlagsrechts: Art. 23 – 27 Kirchenverfassung
- Erlass von Regelungen für kirchliche Bezirke: Art. 148 Abs. 1 Kirchenordnung

Der geltende Absatz 2 weist rechtstechnische Mängel auf, weil die Befugnis nicht im Sinne eines Legislativvorganges umschrieben ist. Die vorgeschlagene redaktionelle Anpassung führt zu keinen materiellen Änderungen.

Die Synode soll weiterhin (vgl. Art. 66 Abs. 2 lit. a KG) das Vorberatungs- und Antragsrecht (Art. 122 Abs. 3 Kantonsverfassung; Art. 5 Abs. 1 LKG) bei Gesetzen und Konkordaten ausüben, die für die Kirche von unmittelbarer Bedeutung sind. In allen anderen, namentlich in allen Verwaltungsangelegenheiten, soll wie bisher (vgl. Art. 66 Abs. 2 lit. b KG) der Synodalrat zuständig sein (vgl. unten, Art. 175 Abs. 14 [neu] Kirchenordnung).

Art. 175 Synodalrat: Zuständigkeiten und Aufgaben

¹ Der Synodalrat erfüllt alle Aufgaben, die ihm diese Kirchenordnung zuweist.

² Er berät und unterstützt die Organe, Pfarrer, Katechetinnen, Sozialdiakone und weiteren Mitarbeiterinnen der Kirchgemeinden, der kirchlichen Bezirke und des Synodalverbandes; er koordiniert ihre Tätigkeiten und steht ihnen in Schwierigkeiten bei.

³ Er nimmt die Aufsicht wahr über die Kirchgemeinden und kirchlichen Bezirke, über die Pfarrerinnen, Katecheten und Sozialdiakoninnen sowie über die gesamtkirchlichen Dienste und Institutionen. Er kann dabei Rechenschaft verlangen, Untersuchungen durchführen, Gutachten einholen, Weisungen erlassen und Ermahnungen aussprechen. Er kann den zuständigen staatlichen Stellen aufsichtsrechtliche Vorkehren gemäss staatlicher Gesetzgebung beantragen.

⁴ In Konflikten in Kirchgemeinden und kirchlichen Bezirken, namentlich in Konflikten zwischen Kirchgemeinderat und Pfarrerin, Katechet oder Sozialdiakonin, hilft er nach Lösungen suchen. Er entscheidet auf Antrag einer beteiligten Partei oder von Amtes wegen, soweit dazu nicht staatliche Stellen zuständig sind. Er regelt das Verfahren der Vermittlung und Entscheidung in Konflikten.

⁵ Er wirkt **mit**, wenn der Kirchgemeinderat **in Erwägung zieht**, einem **Pfarrer** zu kündigen. Er regelt das Verfahren.

⁶ Unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Rekurskommission entscheidet er in Fragen, über die bei gesamtkirchlichen Diensten und Institutionen keine Einigung erzielt werden kann.

7 Er beschliesst über die Aufnahme von Pfarrerinnen in den bernischen Kirchendienst und Streichungen aus dem Kirchendienst.

⁸ Er kann die Kirchgemeinderäte, die Vorstände der kirchlichen Bezirke, die Pfarrer, die Katechetinnen, die Sozialdiakone und andere Mitarbeiterinnen zu Konfe-

Art. 175 Synodalrat: Zuständigkeiten und Aufgaben

¹ Der Synodalrat erfüllt alle Aufgaben, die ihm diese Kirchenordnung zuweist.

² Er berät und unterstützt die Organe, Pfarrer, Katechetinnen, Sozialdiakone und weiteren Mitarbeiterinnen der Kirchgemeinden, der kirchlichen Bezirke und des Synodalverbandes; er koordiniert ihre Tätigkeiten und steht ihnen in Schwierigkeiten bei.

³ Er nimmt die Aufsicht wahr über die Kirchgemeinden und kirchlichen Bezirke, über die Pfarrerinnen, Katecheten und Sozialdiakoninnen sowie über die gesamtkirchlichen Dienste und Institutionen. Er kann dabei Rechenschaft verlangen, Untersuchungen durchführen, Gutachten einholen, Weisungen erlassen und Ermahnungen aussprechen. Er kann den zuständigen staatlichen Stellen aufsichtsrechtliche Vorkehren gemäss staatlicher Gesetzgebung beantragen.

⁴ In Konflikten in Kirchgemeinden und kirchlichen Bezirken, namentlich in Konflikten zwischen Kirchgemeinderat und Pfarrerin, Katechet oder Sozialdiakonin, hilft er nach Lösungen suchen. Er entscheidet auf Antrag einer beteiligten Partei oder von Amtes wegen, soweit dazu nicht staatliche Stellen zuständig sind. Er regelt das Verfahren der Vermittlung und Entscheidung in Konflikten.

⁵ Er wirkt im Sinne der staatlichen Gesetzgebung mit, wenn der Kirchgemeinderat plant, einem durch den Kanton besoldeten Pfarrer zu kündigen. Er regelt das Verfahren.

⁶ Unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Rekurskommission entscheidet er in Fragen, über die bei gesamtkirchlichen Diensten und Institutionen keine Einigung erzielt werden kann.

⁷ Er kann die Kirchgemeinderäte, die Vorstände der kirchlichen Bezirke, die Pfarrer, die Katechetinnen, die Sozialdiakone und andere Mitarbeiterinnen zu Konferenzen einberufen. Er kann den Pfarrern, den Katechetinnen und den Sozialdiakonen die Teilnahme an solchen Konferenzen verbindlich vorschreiben.

Da im neuen Landeskirchengesetz keine Bestimmungen zum Kündigungsverfahren enthalten sind und der Kanton die Pfarrerinnen und Pfarrer grundsätzlich nicht mehr selbst besolden wird, gilt es im Absatz 5 die Hinweise auf den Staat zu streichen. Zudem wird der Begriff «plant» mit der Bezeichnung «in Erwägung zieht» ersetzt, um Art. 22 Abs. 4 des neuen Personalreglementes für die Pfarerschaft Rechnung zu tragen.

Der Kanton Bern wird mit Inkrafttreten nicht mehr über die Aufnahme in den Kirchendienst und über die Streichung aus diesem befinden. Diese Aufgabe soll daher neu vom Synodalrat wahrgenommen werden.

renzen einberufen. Er kann den Pfarrern, den Katechetinnen und den Sozialdiakonen die Teilnahme an solchen Konferenzen verbindlich vorschreiben.

⁹ Er sorgt für die **kircheninterne** Information und für eine zweckmässige Öffentlichkeitsarbeit in den Medien.

¹⁰ Er pflegt Beziehungen zu theologischen Ausbildungsstätten, insbesondere zur Theologischen Fakultät der Universität Bern, sowie zu Ausbildungsstätten für weitere Mitarbeiter der Kirchgemeinden.

¹¹ Er vertritt den Synodalverband gegenüber dem Rat des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes und anderen Kirchen und Gemeinschaften im Inland und Ausland.

¹² Er veranlasst theologische und rechtliche Grundlagenarbeit und befasst sich mit Fragen der kirchlichen Planung.

¹³ Er veranlasst die Behandlung wichtiger gesellschaftlicher Fragen und ist befugt, dazu öffentlich Stellung zu nehmen und gegebenenfalls bei staatlichen Behörden im Namen des Synodalverbandes vorstellig zu werden, wo es das Interesse der Kirche, der Kirchenglieder oder der Bevölkerung erfordert.

¹⁴ Er übt gegenüber dem Kanton Bern das Vorberatungs- und Antragsrecht in allen Angelegenheiten aus, für die nicht die Synode zuständig ist.

¹⁵ Er erlässt Verfügungen über streitige Ansprüche gegen die Kirche aus vermögensrechtlicher Verantwortlichkeit.

Kirche Kanton Jura

¹ Die Zuständigkeiten des Kirchenrates sind in der Kirchenverfassung und in der sie ergänzenden Gesetzgebung festgelegt.

² Der Kirchenrat ist namentlich zuständig und verantwortlich für alle Aufgaben, die durch das [inner]kirchliche Recht nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind.

⁸ Er sorgt für die innerkirchliche Information und für eine zweckmässige Öffentlichkeitsarbeit in den Medien.

⁹ Er pflegt Beziehungen zu theologischen Ausbildungsstätten, insbesondere zur Theologischen Fakultät der Universität Bern, sowie zu Ausbildungsstätten für weitere Mitarbeiter der Kirchgemeinden.

¹⁰ Er vertritt den Synodalverband gegenüber dem Rat des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes und anderen Kirchen und Gemeinschaften im Inland und Ausland.

¹¹ Er veranlasst theologische und rechtliche Grundlagenarbeit und befasst sich mit Fragen der kirchlichen Planung.

¹² Er veranlasst die Behandlung wichtiger gesellschaftlicher Fragen und ist befugt, dazu öffentlich Stellung zu nehmen und gegebenenfalls bei staatlichen Behörden im Namen des Synodalverbandes vorstellig zu werden, wo es das Interesse der Kirche, der Kirchenglieder oder der Bevölkerung erfordert.

Kirche Kanton Jura

¹ Die Zuständigkeiten des Kirchenrates sind in der Kirchenverfassung und in der sie ergänzenden Gesetzgebung festgelegt.

² Der Kirchenrat ist namentlich zuständig und verantwortlich für alle Aufgaben, die durch das innerkirchliche Recht nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind.

³ Er beaufsichtigt die Kirchgemeinden und, im Rahmen seiner Zuständigkeiten, die Pfarrer, ebenso die gesamt-kirchlichen Ämter und Institutionen.

⁴ Er gewährleistet die gesamt-kirchliche Koordination.

Art. 175 Abs. 5 Solothurn: gegenstandslos

Die Anpassung in Abs. 9 wurde in der 1. Lesung (4. Dezember 2018) von der Synode auf Antrag der GPK beschlossen. Während die «äussere» Kommunikation mit dem Hinweis auf die zweckmässige Öffentlichkeitsarbeit in den Medien im zweiten Satzteil abgedeckt ist, soll die Bedeutung einer kirchlichen, internen Kommunikation mit dem Begriff «kirchenintern» hervorgehoben werden.

Weiterhin soll der Synodalrat insbesondere in Verwaltungsangelegenheiten gegenüber dem Kanton Bern das kirchliche Vorberatungs- und Antragsrecht ausüben (Absatz 14; vgl. hierzu oben, Bemerkungen zu Art. 175 Kirchenordnung).

Gemäss dem Landeskirchengesetz muss im landeskirchlichen Recht geregelt werden, welches Organ bei streitigen Haftungsansprüchen eine Verfügung erlässt. Es wird vorgeschlagen, diese Aufgabe dem Synodalrat zu übertragen (Absatz 15).

³ Er beaufsichtigt die Kirchgemeinden und, im Rahmen seiner Zuständigkeiten, die Pfarrer, ebenso die gesamt-kirchlichen Ämter und Institutionen.

⁴ Er gewährleistet die gesamt-kirchliche Koordination.

Art. 175 Abs. 5 Solothurn: gegenstandslos

Art. 176 Weitere Zuständigkeiten und Aufgaben

¹ Der Synodalrat bereitet die Geschäfte der Synode vor und führt deren Beschlüsse aus.

² Er ist für Entscheide und für den Erlass von Verordnungen und Weisungen zuständig, soweit dieses Recht nicht durch die Konvention vom 16. Mai/14. Juni 1979, durch staatliche Gesetzgebung, Kirchenverfassung oder diese Kirchenordnung der Synode oder einem anderen Organ der Verbandskirchen vorbehalten ist. Er erlässt seine eigene Geschäftsordnung.

³ Er kann Kommissionen einsetzen und Experten beiziehen.

⁴ Er ernennt die Leiter der gesamt-kirchlichen Dienste, soweit die Befugnis im Organisationsreglement nicht anders geregelt ist.

⁵ Er ist verantwortlich für die Finanzverwaltung des Synodalverbandes und für die Erstellung von **Budget**, Jahresrechnung und Bilanz.

⁶ Er verfügt über Finanzkompetenzen gemäss der Kirchenverfassung und einem Reglement der Synode.

⁷ Er ordnet die gesamt-kirchlichen Kollekten an und bestimmt ihren Verwendungszweck.

Kirche Kanton Jura:

Es gelten die Bestimmungen von Art. 175.

Art. 176 Zuständigkeiten und Aufgaben

¹ Der Synodalrat bereitet die Geschäfte der Synode vor und führt deren Beschlüsse aus.

² Er ist für Entscheide und für den Erlass von Verordnungen und Weisungen zuständig, soweit dieses Recht nicht durch die Konvention vom 16. Mai/14. Juni 1979, durch staatliche Gesetzgebung, Kirchenverfassung oder diese Kirchenordnung der Synode oder einem anderen Organ der Verbandskirchen vorbehalten ist. Er erlässt seine eigene Geschäftsordnung.

³ Er kann Kommissionen einsetzen und Experten beiziehen.

⁴ Er ernennt die Leiter der gesamt-kirchlichen Dienste, soweit die Befugnis im Organisationsreglement nicht anders geregelt ist.

⁵ Er ist verantwortlich für die Finanzverwaltung des Synodalverbandes und für die Erstellung von Voranschlag, Jahresrechnung und Bilanz.

⁶ Er verfügt über Finanzkompetenzen gemäss der Kirchenverfassung und einem Reglement der Synode.

⁷ Er ordnet die gesamt-kirchlichen Kollekten an und bestimmt ihren Verwendungszweck.

Kirche Kanton Jura:

Es gelten die Bestimmungen von Art. 175.

Die Ergänzung «Weitere» ist lediglich redaktioneller Natur und führt zu keinen inhaltlichen Änderungen.

Die Verordnung über die Zuordnung der vom Kanton besoldeten evangelisch-reformierten Pfarrstellen (EPZV) vom 28. Januar 2015 (BSG 412.111) wird auch nach Inkrafttreten des Landeskirchengesetzes Gültigkeit haben (Art. 40 LKG). Dieser Erlass regelt gewisse Zuständigkeiten des Synodalrates, weswegen in Abs. 2 der Passus «durch staatliche Gesetzgebung» beibehalten werden sollte.

In Absatz 5 wird eine Angleichung an die Terminologie von HRM2 vorgeschlagen.

Art. 177a Geschäftsprüfungskommission

¹ Die Geschäftsprüfungskommission der Synode besteht aus 9-13 Mitgliedern. Im Einzelnen werden die Mitgliederzahl, die Amtsdauer und die Aufgaben in der Geschäftsordnung der Synode festgelegt.

² Zum Zweck der Aufsicht kann die Geschäftsprüfungskommission Mitglieder des Synodalrates, die Kirchenschreiberin oder den Kirchenschreiber sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der gesamtkirchlichen Bereiche und Dienste befragen. Sie kann Einsicht in Unterlagen nehmen und im Rahmen eines besonderen Kredits Expertisen einholen. Das Verfahren bei Befragungen und Einsichtnahmen in Unterlagen wird im Einvernehmen mit dem Synodalrat geordnet.

³ Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission unterstehen dem Amtsgeheimnis.

⁴ Die Geschäftsprüfungskommission hat gegenüber dem Synodalrat und den gesamtkirchlichen Bereichen und Diensten kein Weisungsrecht.

⁵ **Sie wählt die Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss den Bestimmungen des Datenschutzreglements.**

⁶ Die Synode regelt die Entschädigung der Geschäftsprüfungskommission und stellt dem Synodalrat die finanziellen und personellen Mittel für die Sekretariatsaufgabe zur Verfügung, soweit kein von Synodalrat und Verwaltung unabhängiges Sekretariat besteht.

Art. 177a Geschäftsprüfungskommission

¹ Die Geschäftsprüfungskommission der Synode besteht aus 9-13 Mitgliedern. Im Einzelnen werden die Mitgliederzahl, die Amtsdauer und die Aufgaben in der Geschäftsordnung der Synode festgelegt.

² Zum Zweck der Aufsicht kann die Geschäftsprüfungskommission Mitglieder des Synodalrates, die Kirchenschreiberin oder den Kirchenschreiber sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der gesamtkirchlichen Bereiche und Dienste befragen. Sie kann Einsicht in Unterlagen nehmen und im Rahmen eines besonderen Kredits Expertisen einholen. Das Verfahren bei Befragungen und Einsichtnahmen in Unterlagen wird im Einvernehmen mit dem Synodalrat geordnet.

³ Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission unterstehen dem Amtsgeheimnis.

⁴ Die Geschäftsprüfungskommission hat gegenüber dem Synodalrat und den gesamtkirchlichen Bereichen und Diensten kein Weisungsrecht.

⁵ Die Synode regelt die Entschädigung der Geschäftsprüfungskommission und stellt dem Synodalrat die finanziellen und personellen Mittel für die Sekretariatsaufgaben zur Verfügung, soweit kein von Synodalrat und Verwaltung unabhängiges Sekretariat besteht.

Mit dem Inkrafttreten des Landeskirchengesetzes muss die bernische Landeskirche über eine unabhängige Datenschutzaufsichtsstelle verfügen. Es ist vorgesehen, eine externe Beauftragte oder einen externen Beauftragten für Datenschutz zu wählen. Als geeignetes Wahlorgan bietet sich die GPK als legislatives Aufsichtsorgan an.

Art. 183 Grundlagen

¹ Die Rekurskommission **beurteilt im Rahmen der Vorgaben der staatlichen und kirchlichen Gesetzgebung Verfügungen, Entscheide und Beschlüsse**

a) des Synodalrates,

b) anderer gesamtkirchlicher Behörden, sofern dazu nicht der Synodalrat zuständig ist,

c) von Behörden der kirchlichen Bezirke,

d) von Behörden der Kirchgemeinden.

Art. 183 Grundlagen

¹ Die Rekurskommission entscheidet

a) über Beschwerden gegen Verfügungen und Beschwerdeentscheide in gesamtkirchlichen Angelegenheiten,

b) über Beschwerden in Kirchgemeindeangelegenheiten, falls keine kantonale Behörde zuständig ist.

² Ein Reglement der Synode regelt ihre Stellung und ihre Befugnisse.

Der erste Absatz hält in Anlehnung an Art. 21b der Kirchenverfassung und unter Beachtung von Art. 23 LKG die grundlegende Aufgabe der Rekurskommission fest. Der Hinweis auf die Vorgaben der kirchlichen und staatlichen Gesetzgebung verdeutlicht, dass sich aus diesen formell-gesetzlichen Erlassen auch Einschränkungen bei der Zuständigkeit der Rekurskommission ergeben können.

| | | |
|---|---|---|
| <p>² Ein Reglement der Synode regelt die Einzelheiten.</p> <p><i>Kirche Kanton Jura</i></p> <p>Die Kirchenverfassung und eine Verordnung der Kirchenversammlung regeln Zusammensetzung, Befugnisse und Verfahren der Rekurskammer.</p> | <p><i>Kirche Kanton Jura</i></p> <p>Die Kirchenverfassung und eine Verordnung der Kirchenversammlung regeln Zusammensetzung, Befugnisse und Verfahren der Rekurskammer.</p> | <p>Das neue Landeskirchengesetz geht auch auf die Stellung und die Befugnisse der Rekurskommission ein. Daher wird vorgeschlagen, in Absatz 2 eine etwas allgemeinere Formulierung zu wählen. Die Synode kann demnach nähere Festlegungen treffen, etwa indem sie von den Verfahrensfreiräumen im Verwaltungsrechtspflegegesetz Gebrauch macht (vgl. hierzu Bericht, S. 36 f.).</p> |
| <p>Art. 189 Verwendung der Mittel</p> <p>¹ Die Mittel der Kirche dienen der Finanzierung der gesamtkirchlichen Aufgaben wie</p> <p>a) die Besoldung der Pfarrer,</p> <p>b) Verwaltungskosten für die Organe der Kirche;</p> <p>c) gesamtkirchliche Dienste und Institutionen;</p> <p>d) Unterstützung kirchlicher und weiterer gemeinnütziger Werke innerhalb und ausserhalb des Kirchengebietes;</p> <p>e) Unterstützung der Kirchgemeinden und Bezirke;</p> <p>f) Unterhalt der gesamtkirchlichen Liegenschaften;</p> <p>g) Bildung von Sonderfinanzierungen.</p> <p>² Die Synode erlässt Reglemente für die Bildung und Verwendung von Spezialfinanzierungen und Fonds.</p> <p><i>Kirche Kanton Jura</i></p> <p>¹ Die Mittel der Kirchenkasse dienen der Finanzierung der gesamtkirchlichen Aufgaben wie</p> <p>a) die Besoldung der Pfarrer;</p> <p>b) Verwaltungskosten für die Organe der Kirche;</p> <p>c) gesamtkirchliche Ämter und Institutionen;</p> <p>d) Unterstützung kirchlicher Werke innerhalb und ausserhalb des Kirchengebietes;</p> <p>e) Unterstützung der Kirchgemeinden;</p> <p>f) Unterhalt der gesamtkirchlichen Liegenschaften;</p> <p>g) Äufnung der Fonds.</p> | <p>Art. 189 Verwendung der Mittel</p> <p>¹ Die Mittel der Kirche dienen der Finanzierung der gesamtkirchlichen Aufgaben wie</p> <p>a) Verwaltungskosten für die Organe der Kirche;</p> <p>b) gesamtkirchliche Dienste und Institutionen;</p> <p>c) Unterstützung kirchlicher und weiterer gemeinnütziger Werke innerhalb und ausserhalb des Kirchengebietes;</p> <p>d) Unterstützung der Kirchgemeinden und Bezirke;</p> <p>e) Unterhalt der gesamtkirchlichen Liegenschaften;</p> <p>f) Äufnung der Fonds.</p> <p>² Die Synode erlässt Reglemente für die Äufnung und Verwendung der Fonds.</p> <p><i>Kirche Kanton Jura</i></p> <p>¹ Die Mittel der Kirchenkasse dienen der Finanzierung der gesamtkirchlichen Aufgaben wie</p> <p>a) die Besoldung der Pfarrer;</p> <p>b) Verwaltungskosten für die Organe der Kirche,</p> <p>c) gesamtkirchliche Ämter und Institutionen;</p> <p>d) Unterstützung kirchlicher Werke innerhalb und ausserhalb des Kirchengebietes;</p> <p>e) Unterstützung der Kirchgemeinden;</p> <p>f) Unterhalt der gesamtkirchlichen Liegenschaften;</p> <p>g) Äufnung der Fonds.</p> <p>² Beiträge, die an Kirchgemeinden ausgerichtet werden,</p> | <p>Die Mittel der bernischen Landeskirche dienen künftig auch der Pfarrbesoldung. Analog zur Jura-Kirche ist daher die Auflistung in Art. 189 Abs. 1 entsprechend zu ergänzen (neue lit. a in Abs. 1).</p> <p>Entsprechend dem neuen Rechnungslegungsmodell ist der Begriff der «Sonderfinanzierungen» einzuführen. Im Sinne eines Oberbegriffes werden damit Spezialfinanzierungen, Fonds (Legate und durch Budgetkredite gespiesene Fonds) sowie Vorfinanzierungen erfasst (Abs. 1 lit. g). Absatz 2 bezieht sich nicht auf Vorfinanzierungen; entsprechend kann hier der Oberbegriff «Sonderfinanzierungen» auch nicht verwendet werden.</p> |

| | | |
|---|---|--|
| <p>² Beiträge, die an Kirchgemeinden ausgerichtet werden, bewilligt die Kirchgemeindeversammlung im Rahmen des Budgets oder entnimmt sie den für besondere Zwecke geschaffenen Fonds.</p> <p>³ Die Kirchenversammlung erlässt Reglemente für die Äufnung und Verwendung der Fonds.</p> | <p>bewilligt die Kirchgemeindeversammlung im Rahmen des Voranschlages oder entnimmt sie den für besondere Zwecke geschaffenen Fonds.</p> <p>³ Die Kirchenversammlung erlässt Reglemente für die Äufnung und Verwendung der Fonds.</p> | <p>Vgl. hierzu auch Art. 176 Abs. 5.</p> |
| <p>Art. 192 Finanzausgleich</p> <p>¹ Unter den Kirchgemeinden des Kantons Bern besteht ein Finanzausgleich.</p> <p>² Die Synode regelt die Einzelheiten in einem Reglement.</p> <p>³ Der Finanzausgleich wird von der zuständigen Stelle der Zentralen Dienste geführt.</p> <p><i>Kirche Kanton Jura</i></p> <p>Für die Kirchgemeinden auf dem Gebiet des Kantons Jura besteht ein Finanzausgleich, über den die Kirchenversammlung eine Verordnung erlässt.</p> <p><i>Art. 192 Solothurn:</i></p> <p>Für die Kirchgemeinden der Bezirkssynode Solothurn besteht ein Finanzausgleich <u>gemäss den Bestimmungen des Kantons Solothurn.</u></p> | <p>Art. 192 Finanzausgleich</p> <p>¹ Unter den Kirchgemeinden des Kantons Bern besteht ein Finanzausgleich. Grundlage bildet ein Dekret des Grossen Rates.</p> <p>² Die Synode regelt die Einzelheiten in einem Reglement.</p> <p>³ Der Finanzausgleich wird von der zuständigen Stelle der Zentralen Dienste geführt. Seine Mittel sind getrennt vom übrigen Vermögen der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Bern zu verwalten.</p> <p><i>Kirche Kanton Jura</i></p> <p>Für die Kirchgemeinden auf dem Gebiet des Kantons Jura besteht ein Finanzausgleich, über den die Kirchenversammlung eine Verordnung erlässt.</p> <p><i>Art. 192 Solothurn:</i></p> <p>Für die Kirchgemeinden der Bezirkssynode Solothurn besteht ein Finanzausgleich mit den Kirchgemeinden der Evangelisch-reformierten Kirche</p> | <p>Da der Kanton Bern mit Inkrafttreten des Landeskirchengesetzes das Dekret über den Finanzausgleich aufheben wird, muss die Erwähnung dieses kantonalen Erlasses in Abs. 1 gestrichen werden.</p> <p>Mit der der heutigen Festlegung in Abs. 3 ist es nicht möglich, den Finanzausgleich als Spezialfinanzierung in die Synoderechnung zu integrieren. Aus betrieblichen und aus Kostengründen sollte indes die Möglichkeit der Integration bestehen. Die getrennte Verwaltung der flüssigen Mittel erscheint nicht mehr als zweckmässig (Kontoführung- und Depotkosten). Diese Einschätzung teilt auch die Revisionsstelle der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn. Somit ist der zweite Satz in Abs. 3 zu streichen. Die Sicherheit des Vermögens des Finanzausgleichs bleibt unverändert sichergestellt.</p> <p>Die Umsetzung des hier erläuterten Anliegens setzt voraus, dass auch die gleichlautende Bestimmung im Finanzausgleichsreglement (KES 61.210) angepasst wird (Art. 21: «Die Fachstelle Finanzen verwaltet den Finanzausgleich getrennt vom übrigen Vermögen der Landeskirche und sorgt für eine wertbeständige Anlage»). Vgl. hierzu Art. 204a.</p> <p>In der Spalte «Solothurn» wird eine redaktionelle Präzisierung vorgenommen, um dem «Neuen Finanzausgleich Kirchen» des Kantons Solothurn Rechnung zu tragen.</p> |

Art. 192a [neu] Beiträge für gesamtgesellschaftliche Leistungen

Kirche Bern

¹ Der Kanton Bern unterstützt die Kirche mit Beiträgen für Leistungen, die von ihr im gesamtgesellschaftlichen Interesse erbracht werden.

² Die Kirchgemeinden und kirchlichen Bezirke berichten der Kirche nach den Vorgaben der Gesetzgebung über die Landeskirchen und des Synodalarats über ihre gesamtgesellschaftlichen Leistungen. Der Synodalrat regelt die Einzelheiten.

Kirche Kanton Jura und Solothurn: Art. 192a gegenstandslos

Die Kirche wird Kantonsbeiträge für die im gesamtgesellschaftlichen Interesse erbrachten Leistungen erhalten (vgl. Art. 31 LKG).

Es wird unumgänglich sein, nebst den Kirchgemeinden auch die Bezirke in die strukturierte Erhebung der gesamtgesellschaftlichen Leistungen einzubeziehen. Eine Auswertung der Bezirksrechnungen soll Aufschluss über die gesamtgesellschaftlichen Leistungen der Bezirke geben können.

Der Synodalrat soll die Einzelheiten regeln. So könnte er beispielsweise in einer Verordnung den Erhebungsrhythmus näher bestimmen.

Art. 195 Pfarrerinnen: Ordination

¹ Durch die Ordination ermächtigt die Kirche die Kandidatin aufgrund ihrer Ausbildung und Berufung zum Dienst als Pfarrerin. Die Ordination ist Voraussetzung für die Aufnahme des Pfarrers in den Kirchendienst. Ordinationen anderer evangelisch-reformierter Kirchen der Schweiz werden anerkannt; über die Anerkennung von Ordinationen anderer Kirchen im Inland und Ausland entscheidet der Synodalrat unter Berücksichtigung der Leuenberger Konkordie und der durch diese begründeten Kirchengemeinschaft.

² Wer ordiniert werden möchte, reicht dem Synodalrat ein Gesuch ein und legt die Ausweise über Ausbildung und bisherige Tätigkeit bei.

³ Der Synodalrat entscheidet gestützt auf diese Grundlagen über die Gewährung der Ordination **und** ordnet diese an.

⁴ Wer ordiniert wird, gelobt vor Gott und der Kirche;

- die Frohe Botschaft von Jesus Christus aufgrund der Heiligen Schrift nach bestem Wissen und Gewissen öffentlich zu verkünden und in der Gemeinde die Liebe

Art. 195 Pfarrerinnen: Ordination

¹ Durch die Ordination ermächtigt die Kirche die Kandidatin aufgrund ihrer Ausbildung und Berufung zum Dienst als Pfarrerin. Die Ordination ist Voraussetzung für die Aufnahme des Pfarrers in den Kirchendienst. Ordinationen anderer evangelisch-reformierter Kirchen der Schweiz werden anerkannt; über die Anerkennung von Ordinationen anderer Kirchen im Inland und Ausland entscheidet der Synodalrat unter Berücksichtigung der Leuenberger Konkordie und der durch diese begründeten Kirchengemeinschaft.

² Wer ordiniert werden möchte, reicht dem Synodalrat ein Gesuch ein und legt die Ausweise über Ausbildung und bisherige Tätigkeit bei.

³ Der Synodalrat entscheidet gestützt auf diese Grundlagen über die Gewährung der Ordination, ordnet diese an und stellt gegebenenfalls der zuständigen Behörde Antrag auf Aufnahme in den Kirchendienst.

⁴ Wer ordiniert wird, gelobt vor Gott und der Kirche;

- die Frohe Botschaft von Jesus Christus aufgrund der Heiligen Schrift nach bestem Wissen und Gewissen öffentlich zu verkünden und in der Gemeinde die Liebe

Der Synodalrat wird künftig über die Aufnahme in den Kirchendienst entscheiden (vgl. unten, Art. 196). Daher ist Absatz 3 (in Analogie zu Artikel 197a Absatz 3 und Artikel 197b Absatz 3) anzupassen.

| | | |
|---|---|---|
| <p>Gottes zu seiner Schöpfung und zu allen Menschen zu feiern;</p> <ul style="list-style-type: none"> - zu bezeugen, dass die Frohe Botschaft für alle Bereiche des öffentlichen Lebens, in Staat und Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur gilt, und daher alles Unrecht und jede leibliche, geistige und seelische Not und deren Ursachen zu bekämpfen; - in allem Wirken die Einheit der Kirche in den vielfältigen Formen des Glaubens und Handelns zu fördern, zusammen mit allen Gliedern der Kirche, den Ehrenamtlichen und den anderen Mitarbeitenden am Aufbau der Gemeinde mitzuwirken, geleitet von Hoffnung und Liebe, zum Besten von Kirche und Welt. <p>⁵ Der Synodalrat gewährt die Ordination mit Wirkung für das ganze Gebiet des Synodalverbandes.</p> <p>⁶ Er kann die mit der Ordination verbundenen Rechte für bestimmte oder unbestimmte Zeit entziehen, wenn die Pfarrerin in schwer wiegender Weise gegen das Ordinationsgelübde oder die für sie geltenden Bestimmungen verstossen hat.</p> <p>⁷ Der Synodalrat erlässt in einer Verordnung nähere Bestimmungen über die Ordination und deren Wirkungen, die Durchführung und die Form der Ordinationsfeier sowie den Entzug der mit der Ordination verbundenen Rechte.</p> | <p>Gottes zu seiner Schöpfung und zu allen Menschen zu feiern;</p> <ul style="list-style-type: none"> - zu bezeugen, dass die Frohe Botschaft für alle Bereiche des öffentlichen Lebens, in Staat und Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur gilt, und daher alles Unrecht und jede leibliche, geistige und seelische Not und deren Ursachen zu bekämpfen; - in allem Wirken die Einheit der Kirche in den vielfältigen Formen des Glaubens und Handelns zu fördern, zusammen mit allen Gliedern der Kirche, den Ehrenamtlichen und den anderen Mitarbeitenden am Aufbau der Gemeinde mitzuwirken, geleitet von Hoffnung und Liebe, zum Besten von Kirche und Welt. <p>⁵ Der Synodalrat gewährt die Ordination mit Wirkung für das ganze Gebiet des Synodalverbandes.</p> <p>⁶ Er kann die mit der Ordination verbundenen Rechte für bestimmte oder unbestimmte Zeit entziehen, wenn die Pfarrerin in schwer wiegender Weise gegen das Ordinationsgelübde oder die für sie geltenden Bestimmungen verstossen hat.</p> <p>⁷ Der Synodalrat erlässt in einer Verordnung nähere Bestimmungen über die Ordination und deren Wirkungen, die Durchführung und die Form der Ordinationsfeier sowie den Entzug der mit der Ordination verbundenen Rechte.</p> | |
| <p>Art. 196 Pfarrer: Aufnahme in den Kirchendienst</p> <p>¹ Die Aufnahme in den Kirchendienst <u>ist Voraussetzung für die Anstellung oder Wählbarkeit als Pfarrer.</u></p> <p><u>Kirche Bern</u></p> <p><u>² Über die Aufnahme in den bernischen Kirchendienst entscheidet der Synodalrat.</u></p> <p>³ Wer in den Kirchendienst aufgenommen werden möchte, reicht der Kirche ein Gesuch zuhanden <u>des Synodalrates</u> ein. Dieser <u>entscheidet aufgrund eines Antrags der für die kirchliche Ausbildung zuständigen Stellen.</u></p> | <p>Art. 196 Pfarrer: Aufnahme in den Kirchendienst</p> <p>¹ Die Aufnahme in den Kirchendienst durch die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern oder den Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche von Republik und Kanton Jura ist Voraussetzung für die Wählbarkeit als Pfarrer oder Inhaberin einer kirchgemeindeeigenen Pfarrstelle.</p> <p>² Wer in den Kirchendienst aufgenommen werden möchte, reicht der Kirche ein Gesuch zuhanden der zuständigen Behörde ein. Diese entscheidet aufgrund empfehlender Gutachten des Synodalrates und der Prüfungskommission.</p> | <p>Diese Bestimmung gibt zum einen die veränderte Zuständigkeitslage (vgl. auch Bemerkung zu Art. 175 Kirchenordnung) wieder. Es soll festgehalten werden, dass die landeskirchliche Exekutive über die Aufnahme in den Kirchendienst aufgrund eines Antrags der für die kirchliche Ausbildung zuständigen Stellen beschliesst. Die Aufnahme in den Kirchendienst gehört zu den Voraussetzungen einer Wahl (solothurnisches Kirchengebiet) oder einer Anstellung als Pfarrerin oder Pfarrer.</p> <p>Jurassische Pfarrerinnen und Pfarrer, die ins kantonbernische Kirchengebiet wechseln,</p> |

⁴ **Ist die Aufnahme in den jurassischen Kirchendienst rechtsgültig erfolgt**, so ist für die Aufnahme in den bernischen Kirchendienst **kein Antrag nach Abs. 3 erforderlich**.

⁵ Jede **Anstellung oder Wahl** gemäss Abs. 1 unterliegt auch nach erfolgter Aufnahme in den Kirchendienst der Genehmigung **des Synodalrates**.

Kirche Kanton Jura

² **Über die Aufnahme in den jurassischen Kirchendienst entscheidet der Kirchenrat**.

³ Wer in den Kirchendienst aufgenommen werden möchte, reicht ein Gesuch **beim Synodalrat** ein. **Dieser leitet das Gesuch zusammen mit einer Stellungnahme an den Kirchenrat weiter**.

⁴ **Ist die Aufnahme in den bernischen Kirchendienst rechtsgültig erfolgt**, so ist **das Gesuch um Aufnahme in den jurassischen Kirchendienst direkt beim Kirchenrat einzureichen. Die Stellungnahme des Synodalrates entfällt**.

⁵ Jede **Anstellung** gemäss Abs. 1 unterliegt auch nach erfolgter Aufnahme in den Kirchendienst der Genehmigung **des Kirchenrates**.

⁶ **Wem für eine längere Dauer wesentliche Rechte aus der Ordination entzogen worden sind, kann aus dem Kirchendienst ausgeschlossen werden**.

⁷ Der Synodalrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

³ Die Aufnahme in den Kirchendienst der einen Kirche des Synodalverbandes genügt als Rechtsgrundlage für die Aufnahme in den Kirchendienst der anderen.

⁴ Jede Wahl in eine Stellung gemäss Abs. 1 unterliegt auch nach erfolgter Aufnahme in den Kirchendienst der Genehmigung der zuständigen Behörde.

⁵ Der Synodalrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung, soweit die Kirche für die Regelung zuständig ist.

müssen ebenfalls die Anstellungsvoraussetzungen nach der bernischen Landeskirchengesetzgebung erfüllen. Daher lässt sich nicht mehr generell festlegen, dass die Aufnahme in den Kirchendienst der einen Kirche des Synodalverbandes als Rechtsgrundlage für die Aufnahme in den Kirchendienst der anderen gilt. Es wird deshalb eine Formulierung gewählt, die sich sinngemäss nach Artikel 10 Absatz 3 der «Äusseren Jura-Konvention» (KES 71.130) richtet: Ein Antrag nach Absatz 3 entfällt. Dies gilt auch für den umgekehrten Fall, dass eine bernische Pfarrperson in den jurassischen Kirchendienst aufgenommen werden will (Entscheid durch den Kirchenrat JU, keine Stellungnahme des Synodalrates erforderlich: vgl. Art. 3 Abs. 3 Verordnung über die Aufnahme in den Kirchendienst vom 26. November 2009 [KES 41.070]).

Die in Abs. 5 erwähnte Genehmigungskompetenz nimmt Bezug auf die Befugnis des Synodalrates, den Abschluss eines Anstellungsvertrages abzulehnen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen dazu nicht erfüllt sind oder begründete anderweitige Einwände vorliegen (Art. 11 Abs. 2 Personalreglement für die Pfarerschaft). In der jurassischen Ordonnance concernant les ecclésiastiques (KES 71.320) ist eine vergleichbare «Ratification» durch den Kirchenrat vorgesehen (Art. 27 Abs. 2).

Insbesondere bei einem längerdauernden Entzug wesentlicher Rechte aus der Ordination soll der Synodalrat bzw. der Kirchenrat eine Streichung aus dem Kirchendienst verfügen können (Absatz 6). Die Einzelheiten lassen sich der Verordnung über die Beratung, Unterstützung und Aufsicht vom 13. Dezember 2012 (KES 45.030) entnehmen.

Weiterhin soll der Synodalrat Einzelheiten auf Verordnungsebene regeln können (Abs. 7).

| | | |
|---|---|--|
| <p>Art. 202 Besondere Stellen Kirchliche Mitarbeiter wie Regionalpfarrerinnen, Personen in einem Spezialpfarramt und andere, deren Stellen durch staatliche Gesetze oder Konventionsrecht geordnet sind, unterstehen in ihrer kirchlichen Tätigkeit dieser Kirchenordnung.</p> | <p>Art. 202 Besondere Stellen Kirchliche Mitarbeiter wie Regionalpfarrerinnen, Personen in einem Spezialpfarramt und andere, deren Stellen durch staatliche Gesetze oder Konventionsrecht geordnet sind, unterstehen in ihrer kirchlichen Tätigkeit dieser Kirchenordnung.</p> | <p>Auf die Stellung der Regionalpfarrerinnen und -pfarrer wird im Konventionsrecht eingegangen (vgl. Art. 11 der «Äusseren Jura-Konvention»). Regionalpfarrer/innen müssen daher nicht zwingend von der Aufzählung in Art. 202 der Kirchenordnung gestrichen werden, auch wenn sie nicht mehr «durch staatliche Gesetze» geordnet sind (vgl. auch Art. 151a der Kirchenordnung).</p> |
| <p><u>Art. 204a Indirekte Änderungen vom 4. Dezember 2018</u> <u>Mit Inkrafttreten der Änderungen vom 4. Dezember 2018 wird das Reglement über den Finanzausgleich unter den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern (KES 61.210) wie folgt geändert:</u></p> <p><u>Art. 5 Abs. 1 (geändert):</u> Die <u>für Finanzen zuständige Stelle der gesamtkirchlichen Dienste (nachfolgend: zuständige Stelle)</u> berechnet die an den Finanzausgleich abzuliefernden Beiträge nach den Vorschriften dieses Reglementes und stellt diese den Kirchgemeinden bis Ende März des Beitragsjahres in Rechnung.</p> <p><u>Art. 7 Abs. 2 (geändert):</u> ² Die beitragsberechtigten Kirchgemeinden werden durch die <u>zuständige Stelle</u> entsprechend orientiert.</p> <p><u>Art. 8 (geändert):</u> Begehren um einen Beitrag aus dem direkten Finanzausgleich sind bis Ende Mai, unter Zustellung der letzten Jahresrechnung und des Fragebogens, bei der <u>zuständige Stelle</u> einzureichen.</p> <p><u>Art. 21 (geändert):</u> Die <u>zuständige Stelle</u> sorgt für eine wertbeständige Anlage.</p> | | <p>Mit dieser indirekten Änderung wird zum einen die Verpflichtung aufgehoben, «den Finanzausgleich getrennt vom übrigen Vermögen der Landeskirche» zu verwalten (Art. 21; vgl. hierzu Bemerkungen zu Art. 192). Zum andern soll die Möglichkeit genutzt werden, um den (veralteten) Begriff der «Fachstelle «Finanzen» mit einer allgemeineren Formulierung zu ersetzen.</p> |

Ersatz des Begriffs «innerkirchlich» durch «kirchlich»

- *Art. 3 Abs. 1:* «im Rahmen der staatlichen Gesetzgebung und des kirchlichen Rechts»
- *Art. 105 Abs 2:* «gibt hierzu ergänzende Bestimmungen kirchlicher Art»
- *Art. 108 Abs. 1, inkl. Spalte Solothurn:* «durch die staatlichen Vorschriften oder durch die kirchliche Gesetzgebung zugewiesen»
- *Art. 119, Spalte Jura:* «Neben den durch das kirchliche Recht vorgeschriebenen»
- *Art. 163 Abs. 1:* «Alle kirchlichen Aufgaben»
- *Art. 168 Abs. 2:* «kann in allen kirchlichen Angelegenheiten»
- *Art. 175 Abs. 2, Spalte Jura:* «die durch das kirchliche Recht»